

Satzung

der Mieter- und Eigentümergemeinschaft Olympia - Pressestadt e.V.

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom 07.04.1975)

geändert in der Mitgliederversammlung vom 16.11.1989

geändert in der Mitgliederversammlung vom 03.05.1990

geändert in der Mitgliederversammlung vom 17.02.2000

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen:

M O P

Mieter- und Eigentümergemeinschaft Olympia - Pressestadt e. V.

Er hat seinen Sitz in München. Er will keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 - Zweck

Die Mieter- und Eigentümergemeinschaft Olympia - Pressestadt bezweckt die Wahrung gemeinschaftlicher Interessen der Bewohner der Olympia - Pressestadt - insbesondere gegenüber der Verwaltung, den Eigentümern und den engeren und weiteren Grundstücksnachbarn - zur Förderung gesunder und gemeinschaftsfreundlicher Lebens- und Wohnverhältnisse, sowie die Interessen - Wahrnehmung in Angelegenheiten, die das Mietverhältnis aller Mieter betreffen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder geschäftsfähige Mieter oder Wohnungseigentümer der Olympia - Pressestadt werden.

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Vereinsmitglieder haben ein Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

§ 4 - Rechte und Pflichten den Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder können an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen, insbesondere ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben, sowie den Rat des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können den Verein Vorschläge und Anregungen für seine Tätigkeit unterbreiten.

Soweit die Mitgliederversammlung diese mit einfacher Mehrheit befürwortet, werden sie im Rahmen des Vereinszwecks Gegenstand der Tätigkeit des Vereins. Zu ihrer Durchführung können Initiativgruppen gebildet werden.

Satzung

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge fristgerecht zu entrichten. Der Mitglieds - Jahresbeitrag wird im einzelnen von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist binnen 2 Wochen nach Beschluß zu entrichten.

Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht; im übrigen gelten jedoch die gleiche Rechten und Pflichten wie für die ordentlichen Mitglieder.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung,
- c. durch Beendigung des Mietverhältnisses bzw. Aufgabe des Wohnungseigentums,
- d. durch Ausschluß aufgrund Mehrheitsbeschluß der Mitglieder - Versammlung, wenn der Beitrag 3 Monate rückständig ist,

sowie bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im ersten Quartal statt. Dazu sind alle Mitglieder unter Einhaltung der Frist von 3 Wochen schriftlich oder durch Aushang in den Schaukästen der Häuser Riesstraße 52 bis 84 und Werner-Friedmann-Bogen 2 bis 22 einzuladen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben.

Jedes Mitglied kann innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Einladungsschreibens die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sein müssen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand in einem Wahlgang; die Ämterverteilung beschließt der Vorstand bei seiner ersten Sitzung.

Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung des Jahres den Bericht des vergangenen Jahres und den Prüfbericht der Kassenprüfer vorzulegen.

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Satzung

Der Vorstand, insbesondere der Schatzmeister, werden von der Mitgliederversammlung jährlich entlastet.

Die Versammlung kann als außerordentliche einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.

§ 8 - Vorstand

Der Verein hat einen alle 2 Jahre zu wählenden Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer sowie
- zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten jeder einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeder zusammen mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins; seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Durch die Geschäftsführung entstehende Auslagen werden ihm vom Verein erstattet.

Scheidet der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister oder der Schriftführer vor Ablauf der Amtsperiode aus, so werden die Ämter in der nächsten Vorstandssitzung neu verteilt.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so rückt nach, wer bei der letzten Vorstandswahl die nächsthöchste Stimmenzahl erzielte.

§ 9 - Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann nach Aufnahme in die Tagesordnung, mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, wobei mindestens 10% der Mitglieder anwesend sein müssen.

In dem Beschluß ist gleichzeitig anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe ist der Vorsitzende Liquidator.

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an die ordentlichen Mitglieder nach Köpfen verteilt.